

Reglement für die Dopingkontrollen

bei FIFA-Wettbewerben
und ausserhalb
von Wettbewerben



Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Joseph S. Blatter (Schweiz)

Generalsekretär: Urs Linsi (Schweiz)

Anschrift: FIFA
FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz

Telefon: +41-(0)43-222 7777

Telefax: +41-(0)43-222 7878

Internet: www.FIFA.com
www.FIFAWorldCup.com



Reglement für die Dopingkontrollen

**bei FIFA-Wettbewerben
und ausserhalb von Wettbewerben**

FÉDÉRATION INTERNATIONALE DE FOOTBALL ASSOCIATION

Präsident: Joseph S. BLATTER (Schweiz)
 Generalsekretär: Urs LINSI (Schweiz)
 Adresse: FIFA-Strasse 20
 Postfach, CH-8044 Zürich, Schweiz
 Telefon: +41-(0)43-222 7777
 Telefax: +41-(0)43-222 7878
 Internet: www.FIFA.com

SPORTMEDIZINISCHE KOMMISSION

Vorsitzender: D’HOOGHE Michel, Dr. (Belgien)
 Stv. Vorsitzender: DIAKITE Amadou (Mali)
 Mitglieder: PETERSON Lars, Prof. Dr. (Schweden)
 O’HATA Nozomu, Prof. (Japan)
 DVORAK Jiri, Prof. Dr. (Schweiz)
 GITTENS Rudy, Dr. (Kanada)
 ZERGUINI Abdelmadjid Yacine, Dr. (Algerien)
 MADERO Raúl, Dr. (Argentinien)
 GRAF-BAUMANN Toni, Prof. Dr. (Deutschland)
 TOLEDO Lidio, Dr. (Brasilien)
 YOON Young Sul, Dr. (Republik Korea)
 ABDEL-RAHMAN Hosny, Prof. (Ägypten)
 BABWAH Terence, Dr. (Trinidad und Tobago)
 SINGH Gurcharan, Dr. (Malaysia)
 EDWARDS Tony, Dr. (Neuseeland)

DOPINGKONTROLL-AUSSCHUSS:

Vorsitzender: D’HOOGHE Michel, Dr. (Belgien)
 Stv. Vorsitzender: GRAF-BAUMANN Toni, Prof. Dr. (Deutschland)
 Mitglieder: DVORAK Jiri, Prof. Dr. (Schweiz)
 PETERSON Lars, Prof. Dr. (Schweden)
 GUILLEN MONTENEGRO Jorge, Dr. (Spanien)
 SAUGY Martial, Dr. (Schweiz)

	Seite
Präambel	4
I. Definition	5
II. Verletzung der Anti-Doping-Bestimmungen	6
III. Dopingnachweis	8
1. Beweislast und Beweisführung	8
2. Methoden zur Ermittlung der Fakten und Indizien	8
IV. Organisation der Dopingkontrollen	9
1. Administrative Weisungen	9
2. Pflichten der Verbände und der Spieler	10
3. Vorgehen bei Urintests	11
4. Dopingkontrollraum	15
5. Probenahme	16
6. Analyse der Proben und Übermittlung der Resultate	18
7. Vorgehen bei positiver A-Probe	18
8. Recht auf Analyse der B-Probe	19
9. Vorgehen bei positiver B-Probe oder Hinnahme des positiven Befunds der A-Probe	20
10. Vorgehen bei Bluttests (falls erforderlich)	21
V. Unvorhergesehene Fälle	24
Anhang	
A. Liste der verbotenen Substanzen und Methoden	25
B. Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ)	35
C. Einverständniserklärung	38
D. Musterformulare	40
E. Liste der von der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) akkreditierten Laboratorien	46

Die Bekämpfung des Dopingmissbrauchs ist zu einer Aufgabe staatlicher Stellen und internationaler Sportorganisationen geworden.

Mit den damit einhergehenden Anstrengungen werden drei fundamentale Ziele verfolgt:

- Erhaltung und Verteidigung der sportlichen Ethik;
- Bewahrung der körperlichen Gesundheit und psychischen Integrität der Spieler;
- Aufrechterhaltung der Chancengleichheit für alle Wettkampfteilnehmer.

Die FIFA führte 1966 Dopingkontrollen ein, um sicherzustellen, dass die in Länderspielen erzielten Resultate das tatsächliche Kräfteverhältnis der teilnehmenden Mannschaften widerspiegeln.

Die Sportmedizinische Kommission der FIFA trägt die Verantwortung für die Durchführung der Dopingkontrollen bei allen FIFA-Wettbewerben.

Der Ausdruck „Spieler“ gilt in diesem Reglement gleichermaßen für Spieler und Spielerinnen.

Als Doping gilt die Verletzung einer oder mehrerer Anti-Doping-Bestimmungen von Teil II dieses Reglements.

II. VERLETZUNG DER ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

Als Verletzung der Anti-Doping-Bestimmungen gilt:

1. Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in einer Körperflüssigkeitsprobe eines Spielers.
 - 1.1 Jeder Spieler ist persönlich dafür verantwortlich, dass keine verbotene Substanz in seinen Körper gelangt. Er trägt die volle Verantwortung für jegliche verbotene Substanz oder ihre Metaboliten oder Marker, die in einer Körperflüssigkeitsprobe nachgewiesen werden. Eine Verletzung der Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Teil II Art. 1 besteht deshalb ungeachtet des Nachweises eines Versuchs, einer Schuld, von Fahrlässigkeit oder Absicht seitens des Spielers. Eine Einzelfallbeurteilung (vgl. Art. 9 Abs. 1) ist zwingend und wird durch diese Bestimmung nicht beeinträchtigt.
 - 1.2 Mit Ausnahme der Substanzen, für die in der Liste der verbotenen Substanzen (vgl. Anhang A) ein Grenzwert festgelegt ist, gilt jegliche Konzentration einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in einer Probe eines Spielers als Verletzung der Anti-Doping-Bestimmungen.
 - 1.3 Als Ausnahmeregelung zu Teil II Art. 1 kann die Liste der verbotenen Substanzen für die Auswertung verbotener Substanzen, die auch endogen produziert werden können, spezielle Kriterien vorsehen.
2. Die Verwendung oder der Versuch der Verwendung einer verbotenen Substanz oder Methode.
 - 2.1 Das Ergebnis der Verwendung einer verbotenen Substanz oder Methode ist unerheblich. Der Tatbestand einer Verletzung der Anti-Doping-Bestimmungen ist bereits durch die Verwendung oder den Versuch der Verwendung einer verbotenen Substanz oder Methode erfüllt.
3. Die Weigerung oder das Versäumnis ohne zwingenden Grund, sich nach Ankündigung gemäss den geltenden Anti-Doping-Bestimmungen einem Dopingtest zu unterziehen, oder eine Probenahme anderweitig zu umgehen.

4. Die Verletzung der geltenden Bestimmungen bezüglich Verfügbarkeit der Spieler für Dopingkontrollen ausserhalb von Wettbewerben, einschliesslich des Versäumnisses, Informationen* bezüglich des Aufenthaltsorts und fehlender Tests, die als angemessen gelten, bereitzustellen.
5. Die Manipulation oder der Versuch der Manipulation jeglicher Teile der Dopingkontrolle.
6. Der Besitz verbotener Substanzen und Methoden:
 - 6.1 Jeglicher Besitz einer Substanz, die ausserhalb von Wettbewerben verboten ist, oder einer verbotenen Methode durch den Spieler, falls der Spieler nicht nachweisen kann, dass der Besitz auf eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ) gemäss Art. 4 Abs. 4 des Welt-Anti-Doping-Kodex (WADK) oder auf andere stichhaltige Gründe zurückzuführen ist.
 - 6.2 Jeglicher Besitz einer Substanz, die ausserhalb von Wettbewerben verboten ist, oder einer verbotenen Methode durch Spielerbetreuer in Zusammenhang mit einem Spieler, Wettbewerb oder Training, falls der Spielerbetreuer nicht nachweisen kann, dass der Besitz auf eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ) gemäss Art. 4 Abs. 4 des Welt-Anti-Doping-Kodex (WADK) oder auf andere stichhaltige Gründe zurückzuführen ist.
7. Der Handel mit einer verbotenen Substanz oder Methode.
8. Die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder Methode oder die Beihilfe, Anstiftung, Unterstützung, Begünstigung, Verheimlichung oder jede andere Form der Mittäterschaft bei der Verletzung oder dem Versuch einer Verletzung der Anti-Doping-Bestimmungen.

* Die Kontrolle des Aufenthaltsorts und die Meldung sind Pflicht der Verbände. Entsprechende Informationen sind der FIFA auf Anfrage bereitzustellen.

1. Beweislast und Beweisführung

Der Nachweis einer Verletzung einer Anti-Doping-Bestimmung obliegt der FIFA.

2. Methoden zur Ermittlung der Fakten und Indizien

Zur Ermittlung der Fakten in Zusammenhang mit der Verletzung einer Anti-Doping-Bestimmung sind jegliche verlässlichen Mittel, einschliesslich Geständnisse, zulässig. Bei der Beweisführung in Dopingfällen gelten folgende Regeln:

- 2.1 Von den WADA-akkreditierten Laboratorien wird angenommen, dass sie die Analyse der Proben und die Kontrolle gemäss dem internationalen Standard für Laboranalysen durchführen. Der Spieler kann diese Annahme widerlegen, indem er eine Differenz zum internationalen Standard nachweist. Gelingt dem Spieler ein solcher Nachweis, hat die FIFA den Beweis anzutreten, dass das abweichende Ergebnis der Analyse nicht auf die besagte Differenz zurückzuführen ist.
- 2.2 Bei Feststellung einer Differenz zum internationalen Kontrollstandard, die kein abweichendes Analyseergebnis oder keine andere Verletzung der Anti-Doping-Bestimmungen zur Folge hat, behalten die Testergebnisse ihre Gültigkeit. Gelingt dem Spieler der Nachweis, dass bei der Auswertung vom internationalen Standard abgewichen wurde, hat die FIFA den Beweis anzutreten, dass eine solche Differenz weder Ursache des abweichenden Testergebnisses noch Grundlage der Verletzung einer Anti-Doping-Bestimmung ist.

1. Administrative Weisungen

- 1.1 Der FIFA-Dopingkontroll-Ausschuss und die zuständige Organisationskommission behalten sich das Recht vor, während aller Vor- und Endrundenspiele von FIFA-Wettbewerben, einschliesslich von Freundschaftsspielen während der Vorbereitung, unangemeldete Dopingkontrollen durchzuführen. Der Ausschuss und die Kommission bezeichnen ausserdem die von der WADA anerkannten Laboratorien, welche mit den Analysen beauftragt werden sollen. Darüber hinaus können auch unangemeldete Dopingkontrollen ausserhalb der oben erwähnten Wettbewerbe, z. B. während des Aufenthaltes der Mannschaften in Trainingslagern und/oder in den Vereinen ausgewählter Spieler, durchgeführt werden.
- 1.2 Der FIFA-Dopingkontroll-Ausschuss und die zuständige Organisationskommission beauftragen einen akkreditierten FIFA-Dopingkontroll-Beauftragten mit der Durchführung der Dopingkontrollen bei den betreffenden Spielen sowie der unangemeldeten Dopingkontrollen ausserhalb von Wettbewerben.
- 1.3 Der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte muss Arzt* sein. Er ist verantwortlich für die gesamte Durchführung der Probenahme, inklusive der unverzüglichen Weiterleitung der Urinproben an das Laboratorium und der Versendung der Formulkopien an die FIFA. Die FIFA rüstet ihn mit dem für die Dopingkontrollen nötigen Material aus. Ein Assistent kann bei Dopingkontrollen, z. B. bei zwei aufeinander folgenden Spielen, eingesetzt werden.

* Sollten gemäss nationaler Gesetzgebung neben Ärzten weitere Berufsgattungen zur Entnahme von Körperflüssigkeitsproben befugt sein (mit allen diesbezüglichen Konsequenzen, einschliesslich der Schweigepflicht gemäss Berufsethik und hippokratischem Eid), kann der FIFA-Dopingkontroll-Ausschuss eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

2. Pflichten der Verbände und der Spieler

- 2.1 Alle Verbände verpflichten sich durch Unterzeichnung der „Einverständniserklärung“, das vorliegende Reglement für die Dopingkontrollen bei FIFA-Wettbewerben und ausserhalb von Wettbewerben einzuhalten.
- 2.2 Jeder Spieler, der durch das Los bzw. bei Dopingverdacht durch den FIFA-Dopingkontroll-Beauftragten, den FIFA-Spielkommissar oder den Schiedsrichter zur Dopingkontrolle bestimmt worden ist, ist verpflichtet, sich den vom Dopingkontroll-Beauftragten der FIFA für notwendig befundenen medizinischen Untersuchungen zu unterziehen und sich kooperativ zu verhalten.
- 2.3 Die Abnahme von Urinproben und gegebenenfalls von Blutproben ist zwingend vorgeschrieben.
- 2.4 Verweigert ein Spieler eine Probe, befindet die FIFA-Disziplinarkommission über geeignete Massnahmen.
- 2.5 Die Verweigerung oder der Versuch einer Manipulation einer Dopingkontrolle wird einem positiven Dopingtestergebnis gleichgesetzt.

3. Vorgehen bei Urintests

- 3.1 In jedem Spiel, für das eine Dopingkontrolle vorgesehen ist, werden mindestens zwei Spieler pro Mannschaft kontrolliert. Von jeder Mannschaft werden jeweils vier Spieler ausgelost. Bei einer Verletzung werden die zuerst ausgelosten Spieler bei der Dopingkontrolle durch die zwei zusätzlich gezogenen ersetzt.
- 3.2 Der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte besorgt vom Spielkommissar der FIFA unmittelbar vor dem Spiel die aktuelle Spielerliste beider Mannschaften. Das Formular 0-1 (Anhang D) muss vor jeder Begegnung vom Mannschaftsarzt ausgefüllt und dem FIFA-Dopingkontroll-Beauftragten entweder persönlich oder durch eine autorisierte Vertrauensperson ausgehändigt werden. Darauf muss der Mannschaftsarzt die von allen Spielern in den letzten 72 Stunden vor der Partie eingenommenen oder ihnen verabreichten Medikamente (Name des Produkts, Diagnose, Dosis, wann und für wie lange verschrieben und Verabreichungsmethode) in leserlicher Schrift aufführen. Die auf diesem Formular angegebenen Medikamente dürfen nur bekannt gegeben werden, wenn das Resultat einer Dopingkontrolle positiv ist. Sollte ein auf dem Formular 0-1 aufgeführtes Medikament in die Kategorie der verbotenen Substanzen fallen, kann der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte weitere Nachforschungen anstellen, die zu einer Suspension des betreffenden Spielers führen können. Das Formular 0-1 bleibt ansonsten ausschliesslich in den Händen des FIFA-Dopingkontroll-Beauftragten.
Der Mannschaftsarzt vermerkt zudem, soweit bekannt, alle nicht rezeptpflichtigen Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel, die die Spieler seines Teams einnehmen.
- 3.3 Die zu kontrollierenden Spieler werden in der Halbzeitpause im Dopingkontrollraum vom FIFA-Dopingkontroll-Beauftragten durch Losentscheid ermittelt. Neben dem FIFA-Dopingkontroll-Beauftragten und seinem Assistenten müssen die nachfolgend genannten Personen dabei anwesend sein:
- je ein offizieller Vertreter der zwei beteiligten Mannschaften;
 - auf Wunsch der FIFA-Spielkommissar oder sein Stellvertreter.

IV. ORGANISATION DER DOPINGKONTROLLEN

3.4 Die Auslosung ist in folgender Weise vom FIFA-Dopingkontroll-Beauftragten durchzuführen:

- Er kontrolliert anhand der offiziellen Spielerliste die Namen (Akkreditierung) und Rückennummern der Spieler.
- Die Plexiglas-Schilder mit den Nummern aller spielberechtigten und einsatzfähigen Spieler sowie der verletzten Spieler, die auf der Spielerbank sitzen, beider Mannschaften werden vom FIFA-Dopingkontroll-Beauftragten auf einem Tisch ausgebreitet.
- Er überprüft sie auf ihre Vollständigkeit und legt sie anschliessend in zwei dunkle, verschiedenfarbige Stoffbeutel, einen pro Mannschaft.
- Er zieht aus jedem Stoffbeutel vier Nummern und platziert sie, ohne sie anzuschauen, in verschiedenen, für jede Mannschaft von 1 bis 4 nummerierten Briefumschlägen. Die Stoffbeutel sind in zwei separaten Briefumschlägen zu verschliessen.
- Er versiegelt alle acht Briefumschläge, unterzeichnet sie, lässt sie von den Teamverantwortlichen gegenzeichnen und bewahrt sie an einem sicheren Ort auf.

Die beiden Spieler, deren Nummern sich im Briefumschlag Nummer 1 und 2 befinden, haben sich einem Dopingtest zu unterziehen. Sollte sich jedoch einer dieser Spieler vor Spielende verletzen, so würde der Spieler in Briefumschlag Nummer 1 bei der Dopingkontrolle durch den Spieler in Briefumschlag Nummer 3 ersetzt und der Spieler in Briefumschlag Nummer 2 durch den Spieler in Briefumschlag Nummer 4. Über den Schweregrad der Verletzung im Hinblick auf eine Teilnahme an der Dopingkontrolle entscheidet der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte.

3.5 Bei Verdacht auf Doping steht dem FIFA-Dopingkontroll-Beauftragten, dem FIFA-Spielkommissar und/oder dem Schiedsrichter des betreffenden Spiels das Recht zu, zusätzliche Dopingkontrollen anzuordnen. Auch wenn ein Spieler während des Spiels aufgrund seines verdächtig unkontrollierten und aggressiven Verhaltens die rote Karte erhält, kann er am Ende des Spiels zusätzlich zu den bereits ausgelosten Spielern zu einem Dopingtest aufgefordert werden.

3.6 15 Minuten* vor Ende des Spiels öffnet der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte im Dopingkontrollraum die Umschläge Nummer eins und zwei beider Mannschaften in Gegenwart je eines Vertreters beider Mannschaften.

Die grünen Kopien des Formulars 0-2 werden dem an der Seitenlinie positionierten FIFA-Koordinator ausgehändigt, damit ihm die Namen der Spieler, die sich einer Dopingkontrolle unterziehen müssen, bekannt sind.

3.7 Der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte vermerkt auf dem Formular 0-2 „Aufforderung zur Dopingkontrolle“ den Namen und die Nummer des ausgelosten Spielers und händigt den Vertretern der beiden Mannschaften die für sie bestimmte Formulkopie aus.

3.8 Erhält ein Spieler die rote Karte, wird er in den Dopingkontrollraum oder in die Umkleidekabine seines Teams eskortiert, wo er bis zur Bekanntgabe der Namen der Spieler, die für die Dopingkontrolle ausgelost worden sind, bleiben muss, so dass bei ihm nach Spielende gegebenenfalls sofort eine Dopingkontrolle vorgenommen werden kann.

3.9 Jeder betroffene Verband und/oder jede betroffene Mannschaft ist dafür verantwortlich, dass sich seine/ihre ausgelosten Spieler in Begleitung eines bezeichneten Verantwortlichen (Eskorte) unmittelbar nach Spielende und direkt vom Spielfeld zum Dopingkontrollraum begeben.

3.10 Werden von der FIFA ausserhalb von Wettbewerben Dopingkontrollen durchgeführt, weist sich der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte durch Vorlage seiner Akkreditierung beim Delegationsleiter des jeweiligen Teams bzw. Klubs oder seinem Stellvertreter aus und bespricht mit diesem, dem Mannschaftsarzt und gegebenenfalls dem Trainer den weiteren Ablauf der Dopingkontrolle.

* Bei Futsal-Spielen werden die Umschläge 1 und 2 vom FIFA-Dopingkontroll-Beauftragten zehn Minuten nach Beginn der zweiten Halbzeit im Dopingkontrollraum in Anwesenheit je eines Vertreters der beiden Teams geöffnet.
Bei Beach-Soccer-Spielen werden die Umschläge vom FIFA-Dopingkontroll-Beauftragten in der Pause vor dem dritten Drittel geöffnet.

- 3.11 Der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte erhält vom Delegationsleiter der jeweiligen Mannschaft oder des jeweiligen Klubs eine aktuelle Liste aller am Trainingslager beteiligten Spieler, auch von solchen, die sich zum Zeitpunkt der Dopingkontrolle ausserhalb des Trainingslagers befinden. Die Gründe für solche Abwesenheiten sind dem FIFA-Dopingkontroll-Beauftragten anzugeben, ebenso der vorgesehene Zeitpunkt der Ankunft bzw. Rückkehr dieser Spieler im/ins Trainingslager. Der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte entscheidet, ob diese Spieler in das Auslosungsverfahren für die Spieler einbezogen werden, die sich einer Dopingkontrolle unterziehen müssen.
- 3.12 Der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte händigt dem Mannschaftsarzt das Formular 0-1 aus, auf dem dieser alle den am Trainingslager beteiligten Spielern verabreichten oder verordneten Medikamente einträgt, gegebenenfalls nach Rücksprache mit den Spielern. Hinsichtlich der Angaben auf dem Formular 0-1 und des Umgangs mit diesen gelten die Regelungen gemäss Art. 3 Abs. 2 des vorliegenden Reglements. Anschliessend führt der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte die Auslosung der Spieler durch, die sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen haben. Neben dem FIFA-Dopingkontroll-Beauftragten und gegebenenfalls seinem Assistenten müssen je zwei offizielle Vertreter der beteiligten Mannschaft anwesend sein.
- 3.13 Die Auslosung ist in folgender Weise vom FIFA-Dopingkontroll-Beauftragten durchzuführen:
- Er kontrolliert anhand der offiziellen Spielerliste die Namen und Rückennummern der Spieler.
 - Die Plexiglas-Schilder mit den Nummern aller gemäss Art. 3 Abs. 11 gemeldeten Spieler der jeweiligen Mannschaft werden vom FIFA-Dopingkontroll-Beauftragten auf einem Tisch ausgebreitet.
 - Er kontrolliert sie auf Vollständigkeit und legt sie anschliessend in einen dunklen Stoffbeutel.
 - Er entnimmt dem Stoffbeutel vier Nummern.
Die beiden zuerst ausgelosten Spieler haben sich einem Dopingtest zu unterziehen. Die beiden weiteren ausgelosten Spieler können zusätzlich zur Dopingkontrolle geholt werden.
Ist/Sind einer oder mehrere der ausgelosten Spieler verletzt oder erkrankt, entscheidet der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte, ob diese trotzdem zur Dopingkontrolle müssen oder durch andere ausgeloste bzw. neu auszulosende Spieler ersetzt werden können.

4. Dopingkontrollraum

- 4.1 Bei Dopingkontrollen bei Wettbewerben haben nur folgende Personen Zutritt zum Dopingkontrollraum:
- die ausgelosten Spieler,
 - ein offizieller Vertreter der beiden Mannschaften, vorzugsweise der Mannschaftsarzt,
 - der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte,
 - der/die akkreditierte/n Assistent/en des FIFA-Dopingkontroll-Beauftragten,
 - auf Wunsch ein lokaler Offizieller,
 - auf Wunsch der FIFA-Spielkommissar,
 - auf Wunsch ein von der FIFA genehmigter Dolmetscher.
- 4.2 Bei Dopingkontrollen ausserhalb von Wettbewerben haben nur folgende Personen Zutritt zum Dopingkontrollraum:
- die ausgelosten Spieler,
 - der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte,
 - der/die akkreditierte/n Assistent/en des FIFA-Dopingkontroll-Beauftragten,
 - auf Wunsch der Mannschaftsarzt,
 - auf Wunsch ein von der FIFA genehmigter Dolmetscher.
- 4.3 Die ausgelosten Spieler verbleiben bis zur Probenahme im Warteraum des Dopingkontrollbereiches. Nicht alkoholische Getränke, die frei von Dopingsubstanzen sind, stehen den Spielern in ungeöffneten, verschlossenen Flaschen oder Dosen, einige davon in einem Kühlschrank, im Dopingkontrollraum zur Verfügung. Die Einnahme von eigenen Nahrungsmitteln und nicht alkoholischen Getränken bei der Dopingkontrolle geschieht auf Verantwortung der Spieler.
- 4.4 Lokale Sicherheitsbeamte treffen die notwendigen Vorkehrungen, damit nur die in Art. 4 Abs. 1 beschriebenen Personen Zutritt zum Dopingkontrollbereich erhalten. Der Eingang zum Dopingkontrollbereich ist von einem lokalen Sicherheitsbeamten ständig zu bewachen.
Bei Dopingkontrollen ausserhalb von Wettbewerben obliegt die Sicherheitskontrolle den jeweiligen Mannschaftsdelegationen. Der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte ist berechtigt, unbefugten Personen den Zutritt zum Dopingkontrollraum zu untersagen.

5. Probenahme

- 5.1 Der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte ist für den Ablauf der Probenahme verantwortlich. Er überprüft anhand des Formulars 0-2 und der Akkreditierung die Identität des Spielers.
- 5.2 Bei Beginn der Probenahme wählt der Spieler selbst die für das Verfahren erforderlichen Utensilien:
- einen verschlossenen, sterilisierten Becher,
 - eine Styroporbox, die zwei mit Probe A und Probe B bezeichnete, transparente Glasflaschen enthält, die sich in durchsichtigen, versiegelten Plastiktüten befinden. Auf jeder Flasche sowie ihrem Deckel ist mit Laser eine Codenummer eingraviert, die ebenfalls auf dem dazugehörigen Styroporbehälter erscheint.
- 5.3 Der Spieler uriniert unter Aufsicht des FIFA-Dopingkontroll-Beauftragten oder seines Assistenten in den sterilisierten Becher. Das Urinvolumen muss mindestens 75 ml (A: 50 ml, B: 25 ml) betragen. Bei unerwarteten Schwierigkeiten genügen 60 ml (A: 40 ml, B: 20 ml). Die Entscheidung liegt beim FIFA-Dopingkontroll-Beauftragten.
- 5.4 Der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte bespricht mit dem jeweiligen Spieler, ob er oder der Spieler selbst das Einfüllen des Urins in Flasche A und B übernehmen soll. Die Entscheidung darüber wird schriftlich auf Formular 0-3 dokumentiert. Entscheidet der Spieler, dass er das selbst übernimmt, erklärt ihm der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte das Verfahren.
- 5.5 Der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte stellt mit den letzten Urintropfen des Bechers den pH-Wert und das spezifische Gewicht fest.
- 5.6 Nach der Verteilung der Urinprobe auf die beiden Flaschen A und B werden diese entweder durch den Spieler oder den FIFA-Dopingkontroll-Beauftragten (vgl. Art. 5 Abs. 4) fest verschlossen, nachdem sich beide von ihrem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt haben. Der Spieler kontrolliert, ob kein Urin austreten kann, vergleicht nochmals die Codenummern auf den beiden Flaschen, den Flaschendeckeln und den Angaben auf dem Formular 0-3. Das Formular 0-3 ist danach vom Spieler, seiner Begleitperson und dem FIFA-Dopingkontroll-Beauftragten zu unterschreiben.

- 5.7 Der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte ergänzt anschliessend auf dem Formular 0-4 folgende Informationen: Datum, Spiel, Austragungsort, Spielnummer, Codenummer der Proben A und B, pH-Wert und spezifisches Gewicht der Urinproben.
Die Proben A und B aller kontrollierten Spieler und die gelbe Kopie des Formulars 0-4 werden durch den FIFA-Dopingkontroll-Beauftragten ins Laboratorium gebracht oder diesem per Kurier zugestellt.

Vorgehen bei Nichterreichen des vorgeschriebenen Urinvolumens von 75 ml

- 5.8 Der Spieler wählt gemäss Art. 5 Abs. 2 eine Styroporbox. Ohne den roten Sicherheitsring zu entfernen, öffnet er die Flasche A und wählt einen Zwischenversiegelungssatz (Zwischenversiegelungszapfen und nummeriertes Sicherheitsklebeband). Er oder der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte (vgl. Art. 5 Abs. 4) giesst den Urin in die Flasche A, verschliesst sie mit dem Zwischenversiegelungszapfen und setzt den Deckel wieder auf die Flasche. Er legt die Flasche A wieder in die Styroporbox, die auch die Flasche B enthält, und verschliesst sie mit dem Sicherheitsklebeband, dessen Nummer auf dem Formular 0-3 registriert wird. Der Spieler kehrt in den Warteraum zurück. Der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte verwahrt die Styroporbox.
Sobald der Spieler in der Lage ist, eine weitere Urinprobe zu geben, wählt er einen neuen verschlossenen, sterilisierten Becher, in den er unter Aufsicht des FIFA-Dopingkontroll-Beauftragten oder seines Assistenten uriniert.
Der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte oder der Spieler (vgl. Art. 5 Abs. 4) giesst den Urin aus der Flasche A in den Becher mit dem frisch produzierten Urin. Ist das Urinvolumen von 75 ml immer noch nicht erreicht, wird das Verfahren wiederholt.
Ist das Urinvolumen von 75 ml erreicht, wird das Verfahren gemäss Art. 5 Abs. 4 bis 7 fortgesetzt.

IV. ORGANISATION DER DOPINGKONTROLLEN

6. Analyse der Proben und Übermittlung der Resultate

- 6.1 Die Analyse der Proben wird in einem von der WADA akkreditierten Laboratorium durchgeführt (vgl. Art 1. Abs. 1).
- 6.2 Das Laboratorium untersucht die A-Probe und lagert die B-Probe vorerst ein.
- 6.3 Der Leiter des Laboratoriums übermittelt die Testresultate umgehend per Telefax oder E-Mail an den zuständigen FIFA-Dopingkontroll-Chefbeauftragten.
- 6.4 Bei negativem Resultat der A-Probe erfolgt eine entsprechende Mitteilung der FIFA an die Delegationsleiter der beiden Teams und die zuständigen FIFA-Kommissionen. Die B-Probe wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Analysresultats vernichtet, so dass sie für keine weiteren Untersuchungen mehr verwendet werden kann.
- 6.5 Bei positivem Ergebnis der A-Probe informiert der zuständige FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte unverzüglich den FIFA-Generalsekretär über die Mitteilung des Laboratoriums und legt ihm gegebenenfalls Angaben vom Formular 0-1 vor.

7. Vorgehen bei positiver A-Probe

- 7.1 Es gilt das FIFA-Disziplinarreglement (7. Abschnitt: Doping).

8. Recht auf Analyse der B-Probe

- 8.1 Falls der FIFA-Dopingkontroll-Ausschuss in seinem medizinischen Bericht das Ergebnis der A-Probe bestätigt, informiert der FIFA-Generalsekretär unverzüglich und vertraulich den Vorsitzenden der Disziplinarkommission und der Sportmedizinischen Kommission der FIFA sowie den Verband des betreffenden Spielers. Letzterer kann innerhalb von 12 Stunden (bei Wettbewerben) bzw. 48 Stunden (ausserhalb von Wettbewerben) die Analyse der B-Probe verlangen.
- 8.2 Wenn eine Analyse der B-Probe verlangt wird, leitet die FIFA diesen Auftrag sofort an den Leiter des Laboratoriums weiter, in dessen Besitz sich die B-Probe befindet. Die Analyse der B-Probe muss innerhalb von 48 Stunden nach Auftragserteilung durch die FIFA oder bei Zustellproblemen so bald als möglich von Laborpersonal, das an der Untersuchung der A-Probe nicht unmittelbar beteiligt gewesen war, vorgenommen werden. Mit dem Verzicht auf eine Analyse der B-Probe akzeptiert der Spieler das Ergebnis der A-Probe. Trotzdem kann die FIFA die Analyse der B-Probe veranlassen.
- 8.3 Beim Öffnen der Flasche mit der B-Probe kann ein Vertreter der FIFA anwesend sein. Neben dem beschuldigten Spieler darf ein weiterer Vertreter des betroffenen Verbandes anwesend sein.
- 8.4 Das Ergebnis der B-Probe wird dem zuständigen FIFA-Dopingkontroll-Chefbeauftragten unverzüglich per Telefax oder E-Mail mitgeteilt.
- 8.5 Wird kein Antrag auf Untersuchung der B-Probe gestellt, muss diese vom Laboratorium gemäss dem internationalen Standard für Laboranalysen vernichtet werden.

9. Vorgehen bei positiver B-Probe oder Hinnahme des positiven Befunds der A-Probe

- 9.1 Wird ein positiver Befund durch die B-Probe bestätigt oder der positive Befund der A-Probe nicht in Frage gestellt, wird der Fall der Disziplinarkommission vorgelegt, die auf der Grundlage des medizinischen Berichts des FIFA-Dopingkontroll-Ausschusses über den Grad des Verschuldens des Spielers und/oder von Personen seines Verbandes entscheidet.
Nach einer Einzelfallbeurteilung gemäss der FIFA-Kontrollliste für positive Dopingbefunde durch den FIFA-Dopingkontroll-Ausschuss wird der zuständigen Disziplinarkommission eine schriftliche Stellungnahme zugestellt. Nach Anhörung des Spielers und/oder gegebenenfalls seines Vertreters beschliesst die Disziplinarkommission über angemessene Sanktionen. Der nationalen Anti-Doping-Agentur sind positive Befunde gegebenenfalls mitzuteilen.
- 9.2 Die FIFA hat das ausschliessliche Recht auf Veröffentlichung von Ergebnissen und Folgen.

10. Vorgehen bei Bluttests (falls erforderlich)

- Der FIFA-Dopingkontroll-Ausschuss entscheidet über die Durchführung von Blut- oder Urintests.
- 10.1 Auf der Grundlage des Dokumentes „Informationen zur Einverständniserklärung bezüglich Bluttests“ unterstützen die Mannschaftsärzte die FIFA-Dopingkontroll-Beauftragten bei der Aufklärung der Spieler über das Bluttestverfahren, damit diese die Gründe und Notwendigkeit der Kontrollen verstehen.
- 10.2 In Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 1–13 (II), Art. 4 Abs. 1–4 (II) sowie Art. 5 Abs. 1 und 2 (II) des vorliegenden Reglements kann die FIFA neben Urin- auch Bluttests vornehmen.
- 10.3 Der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte ist für die Bluttests verantwortlich. Er darf die Durchführung der Tests nur an seinen Assistenten delegieren, falls dieser Arzt* ist.
- 10.4 Gemäss Art. 3 Abs. 4 des vorliegenden Reglements werden bei den Spielern Bluttests durchgeführt, die bereits für eine Dopingkontrolle mit Urinprobe ausgelöst wurden.
- 10.5 Die Blutentnahme erfolgt in der Regel vor der Urinprobeentnahme.
- 10.6 Der Teil des Dopingkontrollraumes, in dem die Bluttests vorgenommen werden, wird abgetrennt.
- 10.7 Dem Spieler werden vorzugsweise auf der Innenseite des Unterarms venös mindestens 3 ml Blut entnommen. Der Spieler sitzt dabei auf einem Stuhl und stützt seinen Arm ab.
- 10.8 Die Blutentnahme erfolgt über eine fachmännische (lege artis) venöse Punktion, die keine gesundheitlichen Risiken birgt. Vereinzelt kann es jedoch zu lokalen Blutergüssen kommen.

* Sollten gemäss nationaler Gesetzgebung neben Ärzten weitere Berufsgattungen zur Entnahme von Körperflüssigkeitsproben befugt sein (mit allen diesbezüglichen Konsequenzen, einschliesslich der Schweigepflicht gemäss Berufsethik und hippokratischem Eid), kann der FIFA-Dopingkontroll-Ausschuss eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

IV. ORGANISATION DER DOPINGKONTROLLEN

- 10.9 Gemäss Art. 5 Abs. 2 des vorliegenden Reglements wählt der Spieler zwei Styroporboxen mit denselben Codenummern, schwarz etikettiert für die Urinprobe und rot für die Blutprobe.
- 10.10 Zu Beginn der Dopingkontrolle erläutert der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte den ausgelosten Spielern unter der Mithilfe der Mannschaftsärzte das Urin- und Bluttestverfahren.
Die Spieler werden zwingend informiert hinsichtlich:
- Einnahme von Medikamenten, welche die venöse Punktion beeinflussen (insbesondere Mittel mit Wirkung auf die Blutgerinnung), z. B. Aspirin, Warfarin, nicht-sterioide entzündungshemmende Wirkstoffe;
 - ungewöhnliche Blutungen, die sich auf die Blutgerinnungszeit auswirken könnten.
- Vor der Blutentnahme werden die Spieler gefragt, ob sie:
- das Verfahren und den Zweck der Tests verstanden haben;
 - Medikamente eingenommen haben, welche die Blutgerinnungszeit beeinflussen. In diesem Fall müssen bezüglich Hämostase spezielle Vorkehrungen getroffen werden.
- 10.11 Der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte ist verantwortlich für:
- Hygiene und Sterilität,
 - Handhabung von Instrumenten zur Blutentnahme,
 - die Präparation der Blutproben, z. B. Zusatz von gerinnungshemmenden Substanzen (Antikoagulanzen),
 - die Versorgung der Spieler.
- Der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte oder sein Assistent müssen während der Blutentnahme sterile Handschuhe tragen. Nur ihnen und den Spielern ist der Umgang mit den Proben gestattet.
- 10.12 Die Spieler können ein „Bereg Kit“ (Blutentnahmeröhrchen, Vacutainer-Röhrchenhalter und Kanüle) wählen. Die Spieler bestimmen, ob sie oder der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte nach der Blutentnahme, die durch den FIFA-Dopingkontroll-Beauftragten oder seinen Assistent durchgeführt wird, die Blutprobe in das rot gekennzeichnete Fläschen füllen und versiegeln. Der FIFA-Dopingkontroll-Beauftragte legt die versiegelte, mit einer Codenummer gekennzeichnete Glasflasche mit der Blutprobe des Spielers in die Transportkühltasche.
- 10.13 Bei allen Spielern muss der ganze Test in Anwesenheit eines Teamvertreters, vorzugsweise des Mannschaftsarztes, durchgeführt werden.
- 10.14 Für die Blutentnahme, die gemäss herkömmlichem klinischem Verfahren erfolgt, werden Butterflies (Vacutainer-Blutentnahmesystem) eingesetzt.
Für die Blutentnahme müssen Kanülen mit einem Volumen von mindestens 3 ml und einem Vakuumzug von 2 (3) ml verwendet werden.
- 10.15 Nichterreichen des vorgeschriebenen Blutvolumens:
Wenn der Blutfluss vor Erreichen des vorgeschriebenen Blutvolumens versiegt, wird am anderen Arm das vorgeschriebene Volumen entnommen und nach obigen Angaben verpackt.
- 10.16 Die Blutproben werden mittels zwei Parametern (Hämatokrit und Retikulozyten in %) auf Blutdoping wie EPO untersucht.
- 10.17 Die von der WADA akkreditierten Laboratorien sind in der Lage, Blutdopingsubstanzen wie EPO und Darbepoetin im Urin festzustellen.
Falls die Urin- und Blutproben auffällige Werte aufweisen, gilt das Ergebnis als positiv.
Falls das Ergebnis der Blutanalyse auffällig ist, können weitere Bluttests durchgeführt werden.
- 10.18 Gemäss Art. 6 des vorliegenden Reglements wird die Analyse der Blutproben in von der WADA akkreditierten Laboratorien durchgeführt. Die Mitteilung der Bluttestergebnisse erfolgt wie bei den Urinkontrollen.

1. Die im vorliegenden Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden von der zuständigen FIFA-Organisationskommission endgültig entschieden.
2. Im Falle unterschiedlicher Auslegungen des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts des vorliegenden Reglements ist der englische Text massgebend.
3. Die Umsetzung und Auslegung des Reglements für die Dopingkontrollen bei FIFA-Wettbewerben und ausserhalb von Wettbewerben unterliegen schweizerischem Recht und dem FIFA-Disziplinarreglement.
4. Alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement werden durch FIFA gemäss FIFA-Disziplinarreglement entschieden. Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee am 10. Mai 2004 genehmigt und trat per sofort in Kraft.

Zürich, Januar 2006

FÉDÉRATION INTERNATIONALE DE FOOTBALL ASSOCIATION

Präsident:
Joseph S. Blatter

Generalsekretär:
Urs Linsi

Liste der verbotenen Substanzen und Methoden

(von der internationalen Liste der verbotenen Substanzen 2006, die am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist)
Die Liste der verbotenen Substanzen wird gemäss den aktualisierten Versionen im Welt-Anti-Doping-Kodex angepasst.

Dopingkontrollen bei Wettbewerben

Dopingkontrollen werden bei allen nationalen und internationalen Fussballwettbewerben durchgeführt, einschliesslich Qualifikationsspielen für Kontinentalmeisterschaften, für FIFA-Wettbewerbe und für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™.

Dopingkontrollen ausserhalb von Wettbewerben

Diese Dopingkontrollen werden in Trainingslagern durchgeführt. Auch wenn ein Spieler aufgrund einer Verletzung nicht trainieren oder am Wettbewerb teilnehmen kann, kann er zur Dopingkontrolle aufgeboten werden. In den Dopingkontrollen ausserhalb von Wettbewerben werden bestimmte Substanzen zu Überwachungszwecken getestet.

**Jederzeit verbotene Substanzen und Methoden
(bei und ausserhalb von Wettbewerben)**

Verbotene Substanzen

S1. Anabolika

Anabolika sind verboten.

1. Anabol androgene Steroide (AAS)

- a. Exogene* AAS, einschliesslich:
- 1-Androstendiol (5 α -androst-1-en-3 β ,17 β -diol), 1-Androstendion (5 α -androst-1-en-3,17-dion), Bolandiol (19-norandrostendiol), Bolasteron, Boldenon, Boldion (androsta-1,4-dien-3,17-dion), Calusteron, Clostebol, Danazol (17 α -ethynyl-17 β -hydroxyandrost-4-eno[2,3-d]isoxazol), Dehydrochlormethyltestosteron (4-chloro-17 β -hydroxy-17 α -methylandrosta-1,4-dien-3-on), Desoxymethyltestosteron (17 α -methyl-5 α -androst-2-en-17 β -ol), Drostanolon, Ethylestrenol (19-nor-17 α -pregn-4-en-17-ol), Fluoximesteron, Formebolon, Furazabol (17 β -hydroxy-17 α -methyl-5 α -androstan[2,3-c]-furan), Gestrinon, 4-Hydroxytestosteron (4,17 β -dihydroxy-androst-4-en-3-on), Mestanolon, Mesterolol, Metenolon, Methandienon (17 β -hydroxy-17 α -methylandrosta-1,4-dien-3-on), Methandriol, Methasteron (2 α ,17 α -dimethyl-5 α -androstan-3-on-17 β -ol), Methyldienolon (17 β -hydroxy-17 α -methylestra-4,9-dien-3-on), Methyl-1-testosteron (17 β -hydroxy-17 α -methyl-5 α -androst-1-en-3-on), Methylnortestosteron (17 β -hydroxy-17 α -methylestr-4-en-3-on), Methyltrienolon (17 β -hydroxy-17 α -methylestra-4,9,11-trien-3-on), Methyltestosteron, Miboleron, Nandrolon, 19-Norandrostendion (estr-4-en-3,17-dion), Norboleton, Norclostebol, Norethandrolon, Oxabolon, Oxandrolon, Oxymesteron, Oxymetholon, Prostanazol ([3,2-c]pyrazol-5 α -etioallocholan-17 β -tetrahydropyranol), Quinbolon, Stanazolol, Stenbolon, 1-Testosteron (17 β -hydroxy-5 α -androst-1-en-3-on), Tetrahydrogestrinon (18 α -homo-pregna-4,9,11-trien-17 β -ol-3-on), Trenbolon und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher biologischer Wirkung.
- b. Endogene** AAS:
- Androstendiol (androst-5-en-3 β ,17 β -diol), Androstendion (androst-4-en-3,17-dion), Dihydrotestosteron (17 β -hydroxy-5 α -androstan-3-on), Prasteron (Dehydroepiandrosteron DHEA), Testosteron und die folgenden Metaboliten und Isomere:

5 α -Androstan-3 α ,17 α -diol, 5 α -Androstan-3 α ,17 β -diol, 5 α -Androstan-3 β ,17 α -diol, 5 α -Androstan-3 β ,17 β -diol, Androst-4-en-3 α ,17 α -diol, Androst-4-en-3 α ,17 β -diol, Androst-4-en-3 β ,17 α -diol, Androst-5-en-3 α ,17 α -diol, Androst-5-en-3 α ,17 β -diol, Androst-5-en-3 β ,17 α -diol, 4-Androstendiol (androst-4-en-3 β ,17 β -diol), 5-Androstendion (androst-5-en-3,17-dion), Epi-dihydrotestosteron, 3 α -Hydroxy-5 α -androstan-17-on, 3 β -Hydroxy-5 α -androstan-17-on, 19-Norandrosteron, 19-Noretiocholanolon.

Wenn ein anabol androgenes Steroid auch endogen produziert werden kann, so wird eine Probe als diese verbotene Substanz enthaltend betrachtet, falls die Konzentration dieser Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker und/oder anderer relevanter Verhältnisse in der Probe derart von den menschlichen Normalwerten abweicht, dass eine normale körpereigene Produktion unwahrscheinlich ist. Eine Probe wird hingegen nicht als eine verbotene Substanz enthaltend betrachtet, wenn der Spieler beweisen kann, dass die Konzentration dieser Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker und/oder anderer relevanter Verhältnisse in der Probe durch einen physiologischen oder pathologischen Zustand hervorgerufen wurde.

In allen Fällen und bei allen Konzentrationen wird eine Probe als eine verbotene Substanz enthaltend betrachtet und hat das Labor einen abweichenden Befund zu melden, wenn anhand einer verlässlichen analytischen Methode (z. B. IRMS) nachgewiesen werden kann, dass die verbotene Substanz exogenen Ursprungs ist. In diesem Fall sind keine weiteren Abklärungen notwendig.

Falls das Resultat im Bereich der menschlichen Normalwerte liegt und eine verlässliche analytische Methode (z. B. IRMS) keinen exogenen Ursprung der Substanz nachweisen konnte, hat die zuständige Anti-Doping-Organisation dennoch weitere Abklärungen durchzuführen, wenn stichhaltige Hinweise (z. B. der Vergleich mit Referenz-Steroidprofilen) auf die Verwendung einer verbotenen Substanz vorliegen. Dies kann durch die Überprüfung vorgängiger Kontrollen oder durch weitere Kontrollen geschehen, damit festgestellt werden kann, ob das Resultat durch einen physiologischen oder pathologischen Zustand hervorgerufen wurde oder durch die Verwendung einer verbotenen Substanz exogenen Ursprungs. Falls das Labor im Urin ein Verhältnis von Testosteron (T) zu Epitestosteron (E) von mehr als vier (4) zu eins (1) nachweist, eine verlässliche analytische Methode (z. B. IRMS) jedoch keinen exogenen Ursprung der Substanz zeigen konnte, können weitere Abklärungen wie die Überprüfung vorgängiger Kontrollen oder weitere Kontrollen erfol-

gen, damit festgestellt werden kann, ob das Resultat durch einen physiologischen oder pathologischen Zustand hervorgerufen wurde oder durch die Verwendung einer verbotenen Substanz exogenen Ursprungs. Falls das Labor mit einer verlässlichen analytischen Methode (z. B. IRMS) nachweist, dass die verbotene Substanz exogenen Ursprungs ist, sind keine weiteren Abklärungen notwendig, und die Probe wird als diese verbotene Substanz enthaltend betrachtet.

Wenn keine verlässliche analytische Methode (z. B. IRMS) angewendet wurde und nicht mindestens drei frühere Kontrollresultate vorliegen, muss die zuständige Anti-Doping-Organisation innerhalb von drei Monaten mindestens drei unangekündigte Kontrollen durchführen. Falls das erhaltene Längsprofil nicht den physiologischen Normalwerten entspricht, wird das Ergebnis als abweichender Befund gewertet. In äusserst seltenen Einzelfällen kann endogenes Boldenon ständig in sehr geringen Konzentrationen von wenigen Nanogramm per Milliliter (ng/ml) im Urin nachgewiesen werden. Falls eine derart geringe Menge an Boldenon vom Labor gemeldet wurde und eine verlässliche analytische Methode (z. B. IRMS) keinen exogenen Ursprung der Substanz nachweisen konnte, können weitere Abklärungen wie die Überprüfung vorgängiger Kontrollen oder weitere Kontrollen erfolgen. Wenn keine verlässliche analytische Methode (z. B. IRMS) angewendet wurde, muss die zuständige Anti-Doping-Organisation innerhalb von drei Monaten mindestens drei unangekündigte Kontrollen durchführen. Falls das erhaltene Längsprofil nicht den physiologischen Normalwerten entspricht, wird das Ergebnis als abweichender Befund gewertet. Wird durch das Labor 19-Norandrosteron schlüssig nachgewiesen, wird dieser abweichende Befund als ein anerkannter wissenschaftlicher Beweis für den exogenen Ursprung dieser verbotenen Substanz betrachtet. In diesem Fall sind keine weiteren Abklärungen notwendig. Weigert sich ein Spieler, bei diesen Untersuchungen mitzuwirken, so wird die Probe als eine verbotene Substanz enthaltend betrachtet.

Definitionen:

- * „Exogen“ bezeichnet eine Substanz, die normalerweise nicht natürlich im Körper produziert werden kann.
- ** „Endogen“ bezeichnet eine Substanz, die natürlich im Körper produziert werden kann.

2. Andere anabole Wirkstoffe, einschliesslich:

Clenbuterol, Tibolon, Zeranol, Zilpaterol.

S2. Hormone und verwandte Substanzen

Die folgenden Substanzen, einschliesslich anderer Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher biologischer Wirkung sowie ihrer Releasingfaktoren, sind verboten:

1. Erythropoietin (EPO),
2. Wachstumshormon (HGH), insulinähnliche Wachstumsfaktoren (IGF-1), Mechano-Wachstumsfaktoren (MGFs),
3. Gonadotropine (LH, HCG),
4. Insulin,
5. Corticotropine.

Falls der Spieler nicht belegen kann, dass die Konzentration durch einen physiologischen oder pathologischen Zustand hervorgerufen wurde, wird eine Probe als eine verbotene Substanz (wie oben aufgeführt) enthaltend betrachtet, falls die Konzentration dieser Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker und/oder anderer relevanter Verhältnisse in der Probe derart von den menschlichen Normalwerten abweicht, dass eine normale körpereigene Produktion unwahrscheinlich ist.

Falls das Labor mit einer verlässlichen analytischen Methode nachweisen kann, dass die verbotene Substanz exogenen Ursprungs ist, wird die Probe als eine verbotene Substanz enthaltend betrachtet und als abweichender Befund gewertet.

Das Vorhandensein von Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher biologischer Wirkung, Markern oder Releasingfaktoren eines oben aufgeführten Hormons oder ein anderer Befund, der darauf hinweist, dass die gefundene Substanz nicht einem natürlichen Hormon entspricht, wird als die Verwendung einer verbotenen Substanz betrachtet und als abweichender Befund gewertet.

S3. Beta-2-Agonisten

Alle Beta-2-Agonisten, einschliesslich ihrer optischen D- und L-Isomere, sind verboten.

Einzig Formoterol, Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin sind zur Inhalation erlaubt. Ihre Anwendung bedingt eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken gemäss vereinfachtem Verfahren.

Ungeachtet einer gewährten Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken wird eine Konzentration von mehr als 1000 ng/ml Salbutamol (freie und glukuronidierte Form) als abweichendes Ergebnis gewertet, ausser der Spieler beweist, dass der abweichende Wert auf eine therapeutische Anwendung von inhaliertem Salbutamol zurückzuführen ist.

S4. Antiöstrogene Wirkstoffe

Die folgenden Klassen antiöstrogener Wirkstoffe sind verboten:

1. Aromatasehemmer, einschliesslich: Anastrozol, Letrozol, Aminoglutethimid, Exemestan, Formestan, Testolacton.
2. Selektive Modulatoren der Östrogenrezeptoren, einschliesslich: Raloxifen, Tamoxifen, Toremifen.
3. Andere antiöstrogene Wirkstoffe, einschliesslich: Clomifen, Cyclofenil, Fulvestrant.

S5. Diuretika und andere maskierende Wirkstoffe

Zu den maskierenden Wirkstoffen zählen u. a.:

Diuretika*, Epitestosteron, Probenecid, Inhibitoren der alpha-Reduktase (z. B. Dutasterid, Finasterid), Plasmaexpander (z. B. Albumin, Dextran, Hydroxyethylstärke).

Diuretika schliessen ein:

Acetazolamid, Amilorid, Bumetanid, Canrenon, Chlortalidon, Etacrynsäure, Furosemid, Indapamid, Metolazon, Spironolacton, Thiazide (z. B. Bendroflumethiazid, Chlorothiazid, Hydrochlorthiazid) und Triamteren und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher biologischer Wirkung (ausgenommen Drosipironon, das nicht verboten ist).

* Eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken ist ungültig, wenn in der Urinprobe Diuretika zusammen mit anderen verbotenen Substanzen im Bereich oder unterhalb des Grenzwerts gefunden werden.

Verbotene Methoden

M1. Erhöhung der Transportkapazität für Sauerstoff

Verboten sind:

- a. Blutdoping, einschliesslich der Verwendung von autologem, homologem oder heterologem Blut oder Produkten auf der Basis von roten Blutzellen unabhängig von deren Herkunft.
- b. Künstliche Erhöhung der Sauerstoffaufnahme, des Sauerstofftransports oder der Sauerstoffabgabe, einschliesslich Perfluorane, Efavoxiral (RSR13) und modifizierter Hämoglobinpräparate (z. B. auf Hämoglobin basierende Blut-Ersatzstoffe, mikrokapsulierte Hämoglobinprodukte).

M2. Chemische und physikalische Manipulation

- a. Die Verfälschung oder die versuchte Verfälschung mit dem Ziel, die Integrität und Gültigkeit einer während einer Dopingkontrolle entnommenen Probe zu verändern, ist verboten. Diese schliessen ein: Katheterisierung, den Austausch und/oder die Veränderung der Urinprobe.
- b. Intravenöse Infusionen sind verboten, es sei denn, sie dienen der gerechtfertigten akuten medizinischen Behandlung.

M3. Gendoping

Die nicht medizinisch indizierte Verwendung von Zellen, Genen, Bestandteilen von Genen oder der Modulation der Genexpression, die potenziell die sportliche Leistung erhöhen können, ist verboten.

Bei Wettbewerben verbotene Substanzen und Methoden

Die folgenden Kategorien sind zusätzlich zu den oben definierten Kategorien S1 bis S5 und M1 bis M3 bei Wettbewerben verboten:

Verbotene Substanzen

S6. Stimulanzien:

Die folgenden Stimulanzien sind verboten, wo anwendbar beinhaltet dies jeweils ihre optischen D- und L-Isomere.

Adrafinil, Adrenalin*, Amfepramon, Amiphenazol, Amphetamin, Amphetaminil, Benzphetamin, Bromantan, Carphedon, Cathin**, Clobenzorex, Cropropamid, Crotetamid, Cyclazodon, Dimethylamphetamin, Ephedrin***, Etamivan, Etilamphetamin, Etilefrin, Famprofazon, Fenbutrazat, Fencamfamin, Fencamin, Fenetyllin, Fenfluramin, Fenproporex, Furfenorex, Heptaminol, Isomethepten, Kokain, Levmetamfetamin, Meclofenoxat, Mefenorex, Mephentermin, Mesocarb, Methamphetamin (D-), Methylenedioxyamphetamin, Methylenedioxymethamphetamin, p-Methylamphetamin, Methylephedrin***, Methylphenidat, Modafinil, Nicethamid, Norfenefrin, Norfenfluramin, Octopamin, Ortetamin, Oxilofrin, Parahydroxyamphetamin, Pemolin, Pentetrazol, Phendimetrazin, Phenmetrazin, Phenpromethamin, Pentermin, Prolintan, Propylhexedrin, Selegilin, Sibutramin, Strychnin und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher biologischer Wirkung****.

* Adrenalin, zusammen mit Lokalanästhetika oder in lokalen Präparaten (z. B. für Nase oder Augen) angewendet, ist nicht verboten.

** Cathin ist verboten, wenn seine Konzentration im Urin 5 Mikrogramm pro Milliliter übersteigt.

*** Ephedrin oder Methylephedrin sind verboten, wenn ihre Konzentration im Urin jeweils 10 Mikrogramm pro Milliliter übersteigt.

**** Die folgenden Substanzen, die im Überwachungsprogramm 2006 enthalten sind, sind nicht verboten: Bupropion, Koffein, Phenylephrin, Phenylpropanolamin, Piprodril, Pseudoephedrin, Synephrin.

S7. Narkotika

Die folgenden Narkotika sind verboten:

Buprenorphin, Dextromoramid, Diamorphin (Heroin), Fentanyl und seine Derivate, Hydromorphon, Methadon, Morphin, Oxycodon, Oxymorphon, Pentazocin, Pethidin.

S8. Cannabinoide

Cannabinoide (z. B. Haschisch, Marihuana) sind verboten.

S9. Glucokortikoide

Alle Glucokortikoide sind bei oraler, rektaler, intravenöser oder intramuskulärer Anwendung verboten. Ihre Anwendung bedingt eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken.

Ausser wie unten aufgeführt, ist für alle anderen Anwendungsformen eine vereinfachte Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken notwendig.

Topische Präparate, die für die Behandlung dermatologischer, aurikulärer, nasaler, buccaler und ophthalmologischer Beschwerden eingesetzt werden, sind nicht verboten und bedürfen keiner Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken.

SPEZIFISCHE SUBSTANZEN*

Zu den spezifischen Substanzen* zählen:

Alle Beta-2-Agonisten zur Inhalation mit Ausnahme von Clenbuterol, Probenecid, Cathin, Cropropamid, Crotetamid, Ephedrin, Etamivan, Famprofazon, Heptaminol, Isomethepten, Levmetamfetamin, Meclofenoxat, p-Methylamphetamin, Methylephedrin, Nicethamid, Norfenefrin, Octopamin, Ortetamin, Oxilofrin, Phenpromethamin, Propylhexedrin, Selegilin, Sibutramin, Cannabinoide, alle Glucokortikoide, Alkohol, alle Betablocker.

* „Die Liste der verbotenen Substanzen und Methoden kann Substanzen bezeichnen, die wegen ihrer starken Verbreitung in medizinischen Produkten leicht zu einer unachtsamen Verletzung der Anti-Doping-Bestimmungen führen können oder deren Einsatz zu Dopingzwecken wenig wahrscheinlich ist.“ Ein Dopingvergehen mit diesen Substanzen kann deshalb ein geringeres Strafmass nach sich ziehen, falls „... der Spieler beweisen kann, dass die Verwendung einer solchen spezifischen Substanz keine sportliche Leistungssteigerung zum Ziel hatte ...“.

Warnung

Jüngste Untersuchungsergebnisse von so genannten Nahrungsergänzungsmitteln für Sportler haben bewiesen, dass diese Produkte, insbesondere hergestellt und vertrieben von Firmen aus den USA, mit anabol androgenen Steroiden, so genannten Prohormonen, also verbotenen Substanzen, kontaminiert sind. Es ist nicht auszuschliessen, dass derartige Nahrungsergänzungsmittel auch durch andere Hersteller im Unterauftrag dieser Firmen produziert und vertrieben werden. Aus den Angaben auf den Packungen und gegebenenfalls Beipackzetteln sind diese Kontaminationen nicht erkennbar! Jeder Spieler, der solche Nahrungsergänzungsmittel verwendet, trägt die Verantwortung für die Überprüfung auf eine Kontaminierung mit verbotenen Substanzen und kann im Fall positiver Dopingtests entsprechend sanktioniert werden.

Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ)

Dem Spieler kann eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ) gewährt werden, die ihm die Verwendung einer verbotenen Substanz oder Methode, die in der vorliegenden Liste aufgeführt ist, erlaubt. Alle Anträge auf Gewährung einer ATZ werden vom Dopingkontroll-Ausschuss (Bewilligungsinstanz) in Vertretung der Sportmedizinischen Kommission geprüft.

Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- B1 Der Spieler hat den ATZ-Antrag spätestens 21 Tage vor dem Wettkampf eingereicht.
- B2 Ohne die Verabreichung der verbotenen Substanz oder die Anwendung der verbotenen Methode im Rahmen der Behandlung eines akuten oder chronischen medizinischen Leidens würde sich der Gesundheitszustand des Spielers markant verschlechtern.
- B3 Die Verwendung der verbotenen Substanz oder Methode zu therapeutischen Zwecken würde zu keiner Leistungssteigerung führen, die über das Mass hinausgeht, das nach der Rückkehr zum normalen Gesundheitszustand als Folge der Behandlung des medizinischen Leidens hätte angenommen werden können. Die Verwendung einer verbotenen Substanz oder Methode zur Anhebung eines „tiefen/normalen“ Spiegels von endogenen Hormonen gilt nicht als stichhaltiger Grund für eine ATZ.
- B4 Es besteht keine therapeutische Alternative zur Verwendung einer verbotenen Substanz oder Methode.

- B5 Der Grund für die Verwendung einer verbotenen Substanz oder Methode darf weder ganz noch teilweise eine frühere Verwendung einer verbotenen Substanz oder Methode zu nicht therapeutischen Zwecken sein.
- B6 Die Bewilligungsinstanz entzieht die ATZ, falls
- a. der Spieler nicht umgehend sämtliche Bedingungen oder Bestimmungen erfüllt, welche der FIFA-Dopingkontroll-Ausschuss in Zusammenhang mit der ATZ erlässt;
 - b. die Frist für die ATZ abgelaufen ist;
 - c. der Spieler von der Rücknahme der ATZ durch den FIFA-Dopingkontroll-Ausschuss in Kenntnis gesetzt worden ist.
- B7 Ein rückwirkender Antrag auf Gewährung einer ATZ wird nicht berücksichtigt, vorbehaltlich
- a. der dringenden Behandlung eines Notfalls oder eines akuten medizinischen Leidens oder
 - b. aussergewöhnlicher Umstände, die das Einreichen eines Antrags oder dessen Prüfung durch die Bewilligungsinstanz vor einer Dopingkontrolle aus zeitlichen Gründen oder mangels Gelegenheit verunmöglichten.

- B8 Vertraulichkeit
- Der Antragsteller muss sich schriftlich mit der Offenlegung aller Informationen in Zusammenhang mit seinem Antrag gegenüber den Mitgliedern der Bewilligungsinstanz der FIFA und gegebenenfalls gegenüber unabhängigen medizinischen Fachleuten oder Experten anderer Fachrichtungen einverstanden erklären.
- Sollten externe unabhängige Experten beigezogen werden müssen, werden alle Informationen in Zusammenhang mit dem Antrag ohne Nennung des Namens des betreffenden Spielers weitergeleitet. Der Antragsteller muss sich schriftlich mit der Weiterleitung aller Entscheide der Bewilligungsinstanz der FIFA an das beteiligte medizinische Personal anderer Anti-Doping-Organisationen gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglements einverstanden erklären.
- Die Personen, denen entsprechende Informationen unterbreitet werden, sind zu strengster Geheimhaltung gemäss hippokratischem Eid und den geltenden medizinisch-rechtlichen und ethischen Vertraulichkeitsklauseln verpflichtet.
- Die FIFA empfiehlt die Verwendung der Standardformulare für die ATZ-Beantragung, die im WADK unter „International Standard for TUE“ im Anhang 1 aufgelistet sind, oder ähnliche Formulare.
- Bei der WADA und/oder den nationalen Anti-Doping-Agenturen werden nur die zuständigen Ärzte informiert (Name des Spielers, Verband, medizinische Indikation, Verabreichung von Medikamenten und deren Dauer).



FIFA-Wettbewerb: _____

Verband: _____

Einverständniserklärung der Verbände

Hiermit erklären die Unterzeichneten

NAME DES PRÄSIDENTEN – (BLOCKSCHRIFT)

NAME DES GENERALSEKRETÄRS – (BLOCKSCHRIFT)

das Reglement für die Dopingkontrollen bei FIFA-Wettbewerben und ausserhalb von Wettbewerben, einschliesslich Bluttestverfahren (gemäss Änderung, die am 17. Dezember 2002 vom FIFA-Exekutivkomitee verabschiedet wurde), vollständig gelesen und verstanden zu haben und durch ihre Unterschrift für die Mannschaft und all ihre Betreuer und Delegationsmitglieder in vollem Umfang anzuerkennen.

Dies gilt für das Reglement für die Dopingkontrollen bei FIFA-Wettbewerben und ausserhalb von Wettbewerben und dessen Umsetzung.

Die Umsetzung und Auslegung des Reglements für die Dopingkontrollen bei FIFA-Wettbewerben und ausserhalb von Wettbewerben unterliegen schweizerischem Recht und dem FIFA-Disziplinarreglement.

_____, _____
(ORT) (DATUM)

Unterschriften:

(Präsident)

_____, _____
(Stempel des Verbandes) (Generalsekretär)

Einverständniserklärung bezüglich Bluttests der _____ Spieler, die an folgendem Wettbewerb teilnehmen

Die Spieler bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Informationen bezüglich Bluttests verstanden haben und sich mit der Durchführung von Bluttests einverstanden erklären.

Team _____ Datum _____

Teamarzt _____ Unterschrift _____

Nach- und Vornamen aller Spieler
(in Blockschrift)

Unterschrift aller Spieler

- | | |
|-----------|-------|
| 1. _____ | _____ |
| 2. _____ | _____ |
| 3. _____ | _____ |
| 4. _____ | _____ |
| 5. _____ | _____ |
| 6. _____ | _____ |
| 7. _____ | _____ |
| 8. _____ | _____ |
| 9. _____ | _____ |
| 10. _____ | _____ |
| 11. _____ | _____ |
| 12. _____ | _____ |
| 13. _____ | _____ |
| 14. _____ | _____ |
| 15. _____ | _____ |
| 16. _____ | _____ |
| 17. _____ | _____ |
| 18. _____ | _____ |
| 19. _____ | _____ |
| 20. _____ | _____ |

Für alle ATZ-Anträge für die Behandlung von Asthma ist ein funktionaler Lungentest gemäss geltendem medizinischem Standard vorgeschrieben. Die entsprechenden Unterlagen sind dem ATZ-Antrag beizulegen.



FIFA Competition: _____

Form 0-3

REGISTRATION OF URINE SAMPLE

Match: _____ Match No: _____ Date: _____

Association: _____ Venue: _____

Player's Name: _____ No: _____

Accompanied by: _____

- the player will handle the urine sample himself. He has been informed on the procedure.
- on request of the player the FIFA Doping Control Officer will handle the urine sample.

1) The player produced a partial urine sample at _____ hours ____ minutes after the match which was sealed with

tamper-evident tape no: _____

Player's signature: _____

2) The player produced a full urine sample at _____ hours ____ minutes after the match.

The urine sample was divided into two bottles marked "A" and "B" and marked with code numbers: _____

PH value: _____

Specific weight: _____

The player refused to give a urine sample: YES NO

In conclusion, the player again verified that the code numbers on bottles "A" and "B" corresponded and checked the bottle-caps and the information on this form 0-3

Signatures:

Player: _____

Accompanying Person: _____

FIFA Doping Control Officer: _____

- 1) FIFA General Secretary (original)
- 2) FIFA Doping Control Officer (blue)
- 3) Player (pink)

Fédération Internationale de Football Association
 FIFA-Strasse 20 Postfach CH-8044 Zurich Switzerland Tel: +41-(0)43-222 7777 Fax: +41-(0)43-222 7878 www.FIFA.com



FIFA Competition: _____

Form 0-3 B

REGISTRATION OF BLOOD SAMPLE

Match: _____ Match No: _____ Date: _____

Association: _____ Venue: _____

Player's Name: _____ No: _____

Accompanied by: _____

The player volunteered to give a blood sample at _____ hours.

The blood sample was placed into a 10ml Vacutainer which was marked with code number:

This Vacutainer containing the player's blood sample was then placed and sealed in a bottle marked with code number:

In conclusion, the player verified the code number on the bottle containing the corresponding blood sample and checked the bottle-cap with the information on this Form 0-3 B

Signatures:

Player: _____

Accompanying Person: _____

FIFA Doping Control Officer: _____

- 1) FIFA General Secretary (original)
- 2) FIFA Doping Control Officer (blue)
- 3) Player (pink)

Fédération Internationale de Football Association
 FIFA-Strasse 20 Postfach CH-8044 Zurich Switzerland Tel: +41-(0)43-222 7777 Fax: +41-(0)43-222 7878 www.FIFA.com

Liste der von der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) akkreditierten Laboratorien

Ort	Adresse	Ort	Adresse	Ort	Adresse	Ort	Adresse
ANKARA Turkey	Turkish Doping Control Center Hacettepe University 06100 Ankara Tel: (90.312) 310 67 76/ (90.312) 305 21 56 Fax: (90.312) 305 20 62 E-mail: aytekint@hacettepe.edu.tr tdkmmaster@hacettepe.edu.tr	BEIJING Republic of China	China Doping Control Centre National Research Institute of Sports Medicine 1 An Ding Road Beijing 100029 Tel: (86.10) 64 98 05 25 Fax: (86.10) 64 91 21 36 E-mail: moutianw@public.bta.net.cn	HAVANA Cuba	Antidoping Laboratory Sports Medicine Institute Calle 100 esquina a Aldabo. Boyeros Ciudad de la Habana Cuba CP 10800 Tel: (537) 54 76 83 Fax: (537) 54 77 76 E-mail: antidop@inder.co.cu	LONDON United Kingdom	Drug Control Centre King's College London The Franklin-Wilkins Building 150 Stamford Street LONDON SE1 9NH Tel: (44.20) 7848 48 48 Fax: (44.20) 7848 49 80 E-mail: david.cowan@kcl.ac.uk
ATHENS Greece	Doping Control Laboratory of Athens OAKA, Kifissias 37 15123 Maroussi/Athens Tel: (30.210) 683 45 67 Fax: (30.210) 683 40 21 E-mail: oaka@ath.forthnet.gr	BLOEMFONTEIN South Africa	South African Doping Control Laboratory University of the Free State P.O.Box 339 (G6) 9300 Bloemfontein Tel: (27.51) 401 31 82 Fax: (27.51) 444 15 23 E-mail: gnfmpvdm.md@mail.uovs.ac.za	HELSINKI Finland	United Laboratories Ltd. Doping Control Laboratory Höyläämötie 14 FIN-00380 Helsinki Tel: (358.9) 50 60 54 42 Fax: (358.9) 50 60 54 20 E-mail: antti.leinonen@yhtyneetlaboratoriot.fi	LOS ANGELES USA	UCLA Olympic Analytical Laboratory 2122 Granville Avenue Los Angeles, CA 90025 Tel: (1.310) 825 26 35 Fax: (1.310) 206 90 77 E-mail: dcatlin@ucla.edu
BOGOTA Colombia	Laboratorio de Control al Dopaje Coldeportes Nacional Bogota Calle 63 No. 47-06 7652 Bogota D.C. Tel: (57.1) 608 33 16 Fax: (57.1) 250 42 02 E-mail: ggallo@coldeportes.go.co gigal2003@yahoo.es	CAMBRIDGE Great Britain	Drug Surveillance Group HFL Ltd Newmarket Road Cambridge CB7 5WW Tel: (44) 1638 720500 Fax: (44) 1638 724200 E-mail: smaynard@hfl.co.uk	KREISCHA Germany	Institut für Doping Analytik und Sportbiochemie Dresdner Strasse 12 D-01731 Kreischa b. Dresden Tel: (49.352) 06 20 60 Fax: (49.352) 062 06 20 (49.341) 971 51 09 E-mail: rkmuller.leipzig@t-online.de rkm@idas-kreischa.de	MADRID Spain	Laboratorio de Control del Dopaje Consejo Superior de Deportes c/ El Greco, s/n 28040 Madrid Tel: (34.91) 589 68 90 / 88 Fax: (34.91) 543 72 90 E-mail: agustinf.rodriquez@csd.mec.es
BANGKOK Thailand	National Doping Centre Mahidol University New Biology Building 6th Floor Rachathewe District Rama 6 Road Bangkok 10400 Tel: (662) 354 7147 (662) 354 7148 Fax: 662) 354 7150 E-mail: sctan@mahidol.ac.th	COLOGNE Germany	German Sports University Institute of Biochemistry Carl-Diem-Weg 6 50933 Cologne Tel: (49.221) 498 24 920 Fax: (49.221) 497 32 36 E-mail: schaenzer@biochem.dshs-koeln.de	LAUSANNE Switzerland	Laboratoire d'Analyse du Dopage Institut Universitaire de Médecine légale Rue du Bugnon 21 1005 Lausanne Tel: (41.21) 314 73 30 Fax: (41.21) 314 73 33 / 70 95 E-mail: lad.central@hospvd.ch Martial.saugy@chuv.ch	MONTREAL Canada	Laboratoire de contrôle du dopage INRS - Institut Armand-Frappier 245, boul. Hymus Pointe-Claire Québec H9R 1G6 Tel: (1.514) 630 88 06 Fax: (1.514) 630 89 99 E-mails: christiane.ayotte@iaf.inrs.ca
BARCELONA Spain	Institut Municipal d'Investigació Mèdica (IMIM) Unitat de Farmacologia c/ Doctor Aiguader, 80 08003 Barcelona Tel: (34.93) 221 10 09 Fax: (34.93) 221 32 37 E-mail: jsegura@imim.es	GHENT Belgium	Doping Control Laboratory Ghent University Technologiepark 30 B-9820 Zwijnaarde Tel: (32.9) 331 32 90 Fax: (32.9) 331 32 99 E-mail: frans.delbeke@UGent.be	LISBON Portugal	Laboratório de Análises e Dopagem Av. Professor Egas Moniz (Estádio Universitário) 1600-190 Lisboa Tel: (351.21) 796 90 73 Fax: (351.21) 797 75 29 E-mail: lad@idesporto.pt	MOSCOW Russia	Antidoping Centre Moscow Elizavetinskii proezd, 10 107005 Moscow Tel: (70.95) 261 92 22 Fax: (70.95) 267 73 20 E-mail: grodchen@yandex.ru

OSLO **Hormone Laboratory**
Norway
Section for Doping Analysis
Aker University Hospital
Trondheimsveien 235
N-0514 Oslo
Tel: (47.22) 89 43 68 / 89 40 07
Fax: (47.22) 89 41 51
E-mail: Peter.Hemmersbach@farmasi.uio.no
Dopinganalyse@H-lab.no

PARIS **Laboratoire National de**
France **Dépistage du Dopage CREPS**
143, Avenue Roger Salengro
92290 Châtenay-Malabry
Tel: (33.1) 46 60 28 69
Fax: (33.1) 46 60 30 17
E-mail: Direction@lndd.com

PENANG **Doping Control Center**
Malaysia
Universiti Sains Malaysia
11800 Minden, Penang
Tel: (60.4) 659 56 05
Fax: (60.4) 656 98 69
E-mail: aishah@dcc.usm.my

PRAGUE **General Faculty Hospital**
Czech Rep. Department of Doping Control
Nehvizdska 8
198 00 Prague 9
Tel./Fax: (420.2) 818 62 332
(420.2) 818 61 733
E-mail: odkusm@mbox.vol.cz

RIO DE **LABDOP-LADETEC/IQ-UFRJ**
JANEIRO
Brazil Centro de Tecnologia-Bloco A – Sala 607
Ilha do Fundão-Cidade
Universitária
RJ-21949-900 Rio de Janeiro
Tel.: (55.21)2562 7130 – 2562 7134
Fax: (55.21) 2260 3967 – 2562 7489
E-mail: ladetec@iq.ufrj.br

ROME **Laboratorio Antidoping FMSI**
Italy
Largo Giulio Onesti 1
00197 Roma RM
Tel: (39.06) 808 30 11
Fax: (39.06) 807 89 71
E-mail: francesco.botre@uniroma1.it

SEIBERSDORF **ARC Seibersdorf**
Austria **Research GmbH**
Doping Control Laboratory
2444 Seibersdorf
Tel: (43) 50550 3539
Fax: (43) 50550 3566
E-mail: guenter.gmeiner@
arcs.ac.at

SEOUL **Doping Control Center**
Korea
Korea Institute of Science
and Technology (KIST)
P.O. Box 131
Cheongryang
130-650 Seoul
Tel: (82.2) 958 50 55
Fax: (82.2) 958 50 59
E-mail: dhkim@kist.re.kr

STOCKHOLM **Karolinska University Hospital**
Sweden
Doping Control Laboratory,
C2-66
141 86 Stockholm
Tel: (46.8) 58 58 10 75
Fax: (46.8) 58 5810 76
E-mail: mats.garle@karolinska.se
dopinglab@karolinska.se

SYDNEY **Australian Sports Drugs Testing**
Australia **Laboratory (ASDTL)**
National Measurement Institute
1 Suakin Street
Sydney, NSW 2073
Tel: (61.2) 94 49 01 11
Fax: (61.2) 94 49 80 80
E-mail: ray.kazlauskas@
measurement.gov.au

TOKYO **Mitsubishi Kagaku Bio-Clinical**
Japan **Laboratories, Inc.**
Anti-Doping Center
3-30-1 Shimura, Itabashi-ku
Tokyo 174 - 8555
Tel: (81.3) 5994 2351
Fax: (81.3) 5994 2990
E-mail: wd3m-uek@
asahi-net.or.jp

TUNIS **Laboratoire de dépistage du**
Tunisia **dopage**
11, bis rue Jebel Lakhdar
1006 Bab Saadoun
Tunis
Tel: (216.71) 570 117 / 577 643
Mobile: (216) 98 336 913
Fax: (216.71) 571 015
E-mail: amor.toumi@rns.tn

Phase I: Die Analyse internationaler Tests ist dem Laboratorium vorübergehend untersagt. Auf nationaler Ebene (Proben des Landes, in denen das Laboratorium angesiedelt ist) darf das Laboratorium Analysen durchführen. Bei einem positiven Ergebnis einer A-Probe ist jedoch eine Bestätigung durch ein WADA-akkreditiertes Laboratorium erforderlich. Die entsprechende B-Probe muss ebenfalls im WADA-akkreditierten Laboratorium analysiert werden, das den Befund der A-Probe bestätigt hat.

WARSAW **Department of Anti-Doping**
Poland **Research Institute of Sport**
Trylogii 2/16
01-982 Warsaw
Tel: (48.22) 834 94 05
Fax: (48.22) 835 09 77
E-mail: antydoping.dep@insp.waw.pl
dorota.kwiatkowska@
insp.waw.pla

Phase II: Dem Laboratorium ist es vorübergehend untersagt, positive Ergebnisse von A-Proben zu bestätigen und B-Proben zu analysieren. Die Bestätigung des Befundes der A-Probe und die Analyse der B-Probe werden von einem anderen WADA-akkreditierten Laboratorium durchgeführt.

